



## **Merkblatt Erlaubnisverfahren zur Ausübung eines Bewachungsgewerbes (Objekt- oder Personenschutz, § 34 a Gewerbeordnung – GewO)**

### **1. Vorzulegende Unterlagen:**

- a) Ausgefüllter Antrag (unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de), Bürger & Rathaus, Bürgerservice A-Z, Bewachungsgewerbe)
- b) Aufstellung über die Wohnsitze der letzten fünf Jahre im Antrag
- c) Registerauszug bei eingetragenen Firmen (z.B. aus dem Handels- oder Vereinsregister)
- d) Auszug aus dem Gewerbezentralregister  
(Verwendungszweck: § 34 a Gewerbeordnung Belegart „9“)  
Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihrer Wohngemeinde (in Heilbronn bei einem der Bürgerämter)  
- von dem/der Antragsteller/in sowie zusätzlich  
- bei Firmen von den eingetragenen Geschäftsführern
- e) Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes  
(Finanzamt Heilbronn, Moltkestraße 91, 74076 Heilbronn)
- f) **Sachkundeprüfung** der Industrie- und Handelskammer (IHK)  
nach § 5a Abs. 2 Nr. 1 Bewachungsverordnung (BewachV) oder gleichwertige Nachweise nach § 5 BewachV  
Anschrift: IHK Heilbronn–Franken, Ferdinand–Braun–Straße 20, 74074 Heilbronn
- g) Nachweis über ausreichende Haftpflichtversicherung

**Hinweis:** Darüber hinaus holt das Ordnungsamt zu der beantragten Erlaubnis weitere Unterlagen und Stellungnahmen von weiteren Behörden ein.

### **2. Kosten der Erlaubnis**

Für die Höhe der Gebühr ist der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand maßgebend. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird eine Gebühr für die angefallene Bearbeitungszeit erhoben.

### **3. Haftpflichtversicherung**

Nach § 6 Bewachungsverordnung hat der Gewerbetreibende für sich und die in seinem Gewerbebetrieb Beschäftigten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die mindestens folgende Beträge je Schadenereignis umfasst:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für Personenschäden                     | 1 000 000 Euro |
| b) für Sachschäden                         | 250 000 Euro   |
| c) für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15 000 Euro    |
| d) für reine Vermögensschäden              | 12 500 Euro    |



Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die unter c) und d) genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben. Eine Haftpflichtversicherung ist nicht erforderlich, wenn für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge bewacht werden sollen. Dies gilt auch für die Bewachung der im Fahrzeug mitgeführten Gegenstände.

## 4. Gewerbeanmeldung

**Gleichzeitig** mit Beginn einer selbstständigen Tätigkeit muss die Ausübung des Gewerbes beim Ordnungsamt der Stadt Heilbronn angemeldet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt, der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder der Betrieb aufgegeben wird (Um- bzw. Abmeldung).

Neben der Hauptniederlassung sind auch Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen anzumelden.

## 5. Einstellung von Mitarbeitern

Mit Bewachungsaufgaben dürfen nur Personen beschäftigt werden, die

- zuverlässig sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- je nach Erforderlichkeit einen Unterrichtsnachweis bzw. Sachkundenachweis besitzen bzw. einen gleichwertigen Nachweis im Sinne der §§ 5 und 5a Bewachungsverordnung

Die Wachpersonen sind dem Ordnungsamt **vor der Beschäftigung** zu melden.

(Meldevordruck Wachperson unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de), Bürger & Rathaus, Bürgerservice A-Z, Bewachungsgewerbe)

Dem Ordnungsamt sind gleichzeitig mit der Meldung in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- Original des IHK-Unterrichtsnachweises bzw. des Sachkundenachweises oder des gleichwertigen Nachweises
- Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Weitere Unterlagen können, falls erforderlich, nachgefordert werden.

Wenn Wachpersonen aus dem Betrieb ausscheiden, sind für jedes Jahr Namen und Vornamen der Personen bis zum **31. März** des darauffolgenden Jahres dem Ordnungsamt zu melden. Bei dieser Meldung ist auch anzugeben, ab welchem Zeitpunkt diese Wachpersonen im Betrieb beschäftigt waren (Beschäftigungsbeginn).



**Bei Rückfragen können sie sich gerne an uns wenden:**

Ordnungsamt  
Frau Gehrling  
Weststraße 53  
Zimmer 305  
74072 Heilbronn

Telefon 07131 56-4618  
Fax 07131 56-3197  
E-Mail [heike.gehrling@heilbronn.de](mailto:heike.gehrling@heilbronn.de)

Erreichbarkeit  
Montag, Dienstag, Mittwoch –jeweils vormittags

Wir empfehlen Ihnen, sich über die weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere § 34 a Gewerbeordnung und die Bewachungsverordnung, auch selbst eingehend zu informieren.

Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der IHK Heilbronn-Franken:  
<http://heilbronn.ihk.de/dachmarken/ihkhununternehmen/idNews-2791.aspx>

Stand: Mai 2018